schränfung zu geben. Einmal nämlich führt das Wachsthum der größeren Stäbte die unasweisliche Rothwendigkeit mit sich, von der Bollziehung der Konspirmation in einem einheitlichen Alte, wenn nicht die schwersten und bedentlichsten Unstatten sich damit verbinden sollen, abzugehen und sie getheilt in verschiedenen Handlungen vorzunehmen. Sodann aber ist im Lauf der Jahre immer öfter der natürliche und wohlbegründete Wunsch lant geworden aus dem Kreise der Geistlichen, an den Kindern, die sie konstirmation vorbereitet haben, auch selbst den Weiheaft vollziehen zu dürsen, auf Seiten der Kinder und ihrer Eltern, daß von dem Lehrer, mit dem der Bertehr im Unterricht die jungen Christen der winder, auf seiten der Kinder und ihrer Eltern, daß von dem Lehrer, mit dem der Bertehr im Unterricht die jungen Christen durch ein inniges Band verknüpft habe, ihnen nun auch die lehten, tief ins Herz eindringenden Eindrück für's Leben mitgegeben werden möchten.

An sich steht nun zwar nach evangelischer Lehre jedem Geistlichen traft der Ordination die Befugnis zu, an seinen Schüllern öffentlich die Konsstrantionshandlung zu vollziehen; allein in Rücksich auf die Bestimmungen in den §§ 1 und 10 unserer Bekanntmachung vom 30. Juni 1879 sühlen wir nus im Einbenehmen mit dem Großherzoglichen Kirchenrathe veranlaßt, diese Bestimstig noch besonders anzuerkennen und dabei bekannt zu geben, daß in allen denjenigen Fällen, wo eine durch die örtlichen Verhältnisse bedingte Anderung des bisherigen Justandes gewünscht wird, an den Großherzoglichen Kirchenrath zu berichten ist, woranf dann — unter geeigneter Wahrung des sinanziellen Juteresses der bisher mit Vornahme der Konstruntionshandlung betrauten Geistlichen — diezenige Entscheidung getrossen werden wird, welche mit den anskachvochenen Grundsäten im Einklang setossen

Beimar, ben 17. Oftober 1887.

Großherzoglich Sächfisches Staats-Ministerium, Departement des Großherzoglichen Haufes und des Kultus. Seichling.